

# Stenographisches Protokoll

der

## 3. Sitzung am 22. Februar 1867.

### Inhalt:

Begründung und Zuweisung des Antrages des Abg. Pfeifer, betr. das Heeresergänzungsgesetz vom 28. Dezember 1866, an den Petitionsausschuß. —

Petitionen. —

Angelobung des Abg. Dr. Gaffner. —

Annahme des Antrages des Abg. Dr. von Streinayr, betr. die Drucklegung einer übersichtlichen Darstellung der Thätigkeit der Landesvertretung in der ersten Landtagsperiode. —

Bericht des S.-A. zur Prüfung der Landtagswahlen im Wahlbezirk Marburg. —

Wahl des Landesausschusses und der Ersatzmänner. Beil. Nr. 9.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Dr. Graf und Dr. Bayer.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Meserup.

**Landeshauptmann:** Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen. (Schriftführer Dr. Graf liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Ist etwas über das Protokoll zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Es wurden heute aufgelegt:

das Protokoll der ersten Sitzung;

der in der letzten Sitzung angekündigte und unterstüßte Antrag des Herrn Abg. Pfeifer. (Beil. Nr. 9.)

Der Geschäftsordnung gemäß erteile ich dem Herrn Antragsteller das Wort zur kurzen Begründung seines Antrages.

Abg. Pfeifer (L.-B. Riesen): Durch das Heeresergänzungsgesetz vom 28. Dezember 1866 werden Bestimmungen von tief einschneidender Wichtigkeit getroffen, die für viele Familien von um so größerem Nachtheile sind, als sie ohne alle Vorbereitungen und ganz unvernünftet angeordnet wurden. Nachdem nun das erwähnte Gesetz einer verfassungsmäßigen Behandlung nicht unterzogen wurde, und Seine Majestät in dem Reskripte an den ungarischen Landtag die Sistirung dieses Gesetzes versprochen haben, so glaube ich, daß auch wir auf diese Gnade Anspruch machen und um die Sistirung dieses Gesetzes bitten können.

Ich stelle daher den Antrag:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, diese Adresse „im geeigneten Wege an Seine Majestät zu bringen.“

Abg. Dr. Fleck (Zudenburg): Ich glaube, daß der Antrag, so wie er gestellt wurde, nach der Geschäftsordnung nicht zulässig ist, und erlaube mir daher, einen anderen Antrag zu stellen.

Nachdem wir nur mehr zwei Sitzungen haben werden und die Wahl eines Sonder-Ausschusses zur Behandlung dieses Gegenstandes füglich nicht mehr zulässig erscheint, so beantrage ich:

„daß dieser Antrag dem bestehenden Petitions-Ausschusse zugewiesen werde.“

Hieran möchte ich, wenn es gestattet ist, noch einen weiteren Antrag knüpfen. Da wahrscheinlich noch einige Petitionen einlaufen werden, so beantrage ich:

„daß sämtliche Petitionen vom Präsidium unmittelbar „bar dem Petitions-Ausschusse zur Behandlung zugewiesen werden mögen.“

(Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, wird der Gegenantrag des Abg. Dr. Fleck auf

Zuweisung des Antrages des Abg. Pfeifer an den Petitionsausschuß zur Abstimmung gebracht, und durch Aufstehen angenommen. Ebenso wird der weitere Antrag des Abg. Dr. Fleck, betreffend die Behandlung der Petitionen, — angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ferner wurde aufgelegt: der Bericht des Ausschusses über den Antrag des L.-A. bezüglich der Reorganisation der I. Bauinspektion.

Es wurden mir folgende Petitionen überreicht:

1.) Der Gemeinden des Bezirkes Erlachstein um Verlassung des Bezirksamtes; — durch den Abg. Dr. Razlag;

2.) des August Josef Stanina, Ingrossist der Landesbuchhaltung, als Vormund des minderjährigen Guido Franz Kopeckly, um allergnädigste Bewilligung eines außerordentlichen Erziehungsbeitrages jährlicher 60 fl. für seinen Mündel Guido Franz Kopeckly; — durch den Abg. Dr. Schreiner;

3.) der Vizenzia Kopeckly, l. Beamten-Witwe, um gnädigste Abfertigung mit einem Gnadengehalte; — durch den Abg. Dr. Schreiner.

Diese Petitionen werde ich dem Herrn Obmann des Petitions-Ausschusses übergeben.

Der Herr Abg. Dr. Haffner, welcher durch Geschäfte verhindert war, in der letzten Sitzung anwesend zu sein, hat noch die Angelobung zu leisten. Ich ersuche den Herrn Schriftführer zu diesem Behufe die Angelobungsformel zu verlesen. (Geschicht. — Abg. Dr. Haffner leistet die Angelobung.)

Ich ertheile dem Herrn Dr. v. Stremayr, welcher im Namen des L.-A. eine Mittheilung zu machen wünscht, das Wort.

**Abg. Dr. v. Stremayr** (Graz): Meine Herren! Der L.-A., hervorgegangen aus den Wahlen der ersten Landtagsperiode, ist das Organ, durch welches die frühere Landesvertretung mit der gegenwärtigen in Verbindung tritt. Jener Landtag hatte die Aufgabe, den grundgesetzlichen Bestimmungen der Landesordnung ihren praktischen Inhalt zu verschaffen, und wer sollte es läugnen, daß die Besitzergreifung des verfassungsmäßigen Bodens eine schwierige, mühevollende und Zeit raubende Aufgabe war. Diese Arbeit soll auch der jetzigen Landesvertretung nicht verloren sein; die neue Thätigkeit soll auf den gewonnenen Grundlagen rasch vorwärts bauen, sie soll nicht gleich der alten dem Verhängnisse des Sisyphus verfallen.

Der L.-A. glaubte daher, daß eine übersichtliche Darstellung der Gesamthätigkeit der Landesvertretung in der ersten Landtagsperiode nicht bloß ein historisches Denkmal für die Geschichte des Landes in den sechs abgelaufenen Jahren, sondern in der That ein praktisches Bedürfnis sei, und da ich in der Lage bin, eine solche übersichtliche Darstellung, an welche nur mehr die letzte

feilende Hand zu legen sein wird, dem h. Präsidium zu übergeben, erlaube ich mir den Antrag:

„Der h. Landtag wolle den Landes-Ausschuß beauftragen, die übersichtliche Darstellung der Thätigkeit der Landesvertretung in der ersten Landtagsperiode in Druck zu legen, und an die Herren Abgeordneten zu vertheilen.“ (Bravo! und Rufe: Sehr gut!)

**Abg. Dr. Gustav Schreiner** (Frohnleiten): Ich erlaube mir zu diesem Antrage des Herrn Abg. Dr. v. Stremayr den Zusatzantrag:

„Daß dieses in Druck zu legende Elaborat nicht bloß den Abgeordneten des gegenwärtigen Landtages, sondern auch den ausgeschiedenen Abgeordneten der letzten Session zugesendet werde.“

**Landeshauptmann:** Das diesfällige Operat wird hiemit auf den Tisch des Hauses gelegt. Es handelt sich bei dem Antrage hauptsächlich darum, daß der Landes-Ausschuß die Indemnität für die nicht unbedeutenden Druckkosten erhalte.

(Niemand meldet sich mehr zum Worte und werden die Anträge des Abg. Dr. v. Stremayr und Dr. Gustav Schreiner durch Aufstehen angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der Herr Obmann des Ausschusses für die Prüfung der Wahlen der Landgemeinden Marburg wünscht dem h. Hause eine Mittheilung zu machen. Ich ertheile demselben das Wort.

**Abg. Ritter v. Frank** (L.-B. Leibnitz): Der h. Landtag hat in der letzten Sitzung einen Ausschuß von elf Mitgliedern zur Prüfung der Wahlen, welche in dem Wahlbezirke der Landgemeinden Marburg vorgenommen worden sind, gewählt. Als Obmann dieses Ausschusses habe ich mitzutheilen, daß derselbe mit seinen Arbeiten zu Ende, und in der Lage ist, hierüber Bericht zu erstatten. Herr Dr. Ritter v. Waser, als Mitglied dieses Ausschusses, wurde ersucht, die Berichterstattung zu übernehmen, und der Ausschuß hat auch den Beschluß gefaßt, bezüglich der geschäftlichen Behandlung einen besonderen Antrag zu stellen, welchen ich nun vorzutragen die Ehre habe.

Das h. Haus wolle beschließen:

„Es sei in der Wahlprüfungs-Angelegenheit der Landgemeinden des Wahlbezirkes Marburg in Berücksichtigung der kurzen Zeit, welche dem Landtage zu seinen Verhandlungen in dieser Session zugemessen erscheint, von der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung dieses Gegenstandes Umgang zu nehmen, der Bericht des hiezu aus elf Mitgliedern bestellten Sonderausschusses nicht in Druck zu legen, sondern durch den für diesen Ausschuß gewählten Berichtersteller mündlich vorzutragen, und über diesen Bericht umgehend in die Vollberatung einzugehen.“

Unterschrieben von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses.

**Landeshauptmann:** Da dieser Antrag nichts enthält, was gegen die Landes-Ordnung verstoßen würde, und der Landtag sich von den in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Formen, die er sich selbst gab, dispensiren kann, ich daher gegen den gestellten Antrag nichts einzumenden finde, eröffne ich die Debatte über denselben.

(Niemand meldet sich zum Worte und wird der Antrag des S.-A. durch Auffichen angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir gehen sonach über zum **Bericht des S.-A.**

**zur Prüfung der Landtagswahlen im Landbezirke Marburg.**

Berichterst. **Dr. Ritter v. Waser** (von der Tribüne): Der h. Landtag hat in der Sitzung vom 20. d. M. beschlossen, die Acten über die Wahl der Abgeordneten für die Landgemeinden des Wahlbezirkes Marburg einem Sonder-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zuzuweisen.

Der gewählte Ausschuß mußte sich zunächst über die bei Lösung dieser Aufgabe zu wählende Methode verständigen, welche Methode eine zweifache sein kann.

Die eine Methode besteht darin, das ganze Material des Wahlvorganges, also die vorbereitenden Acte, sowie jene des Wahlvollzuges zu prüfen und die bei jedem einzelnen Acte wahrgenommenen Irregularitäten zu constatiren. Diese Methode hat der Landes-Ausschuß beobachtet, und er mußte sie beobachten, um seiner gesetzlichen Verpflichtung, sämtliche Wahlacten zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, gerecht zu werden. Dem Sonderauschusse schien jedoch diese Methode nicht ausreichend, um dem h. Landtage einen bestimmten Antrag über die Gültigkeit der beanstandeten Wahlen zu unterbreiten und den h. Landtag in die Lage zu versetzen, schnell, sicher und auf Grundlage der bestehenden Wahlordnung über die Zulassung der beiden Abgeordneten zu entscheiden.

Es ist gewiß nicht die Aufgabe des Sonderauschusses, die vom Landes-Ausschusse gelieferten Prüfungsergebnisse einer Superrevision zu unterziehen. Der Sonderauschuß hielt sich vielmehr für verpflichtet, an diesen Resultaten, — insbesondere so weit sie dem Wahlacte günstig sind — festzuhalten, und zunächst nach den gesetzlichen Grundlagen für das Urtheil über die Gültigkeit der Wahlen zu forschen.

Die Landes-Wahlordnung normirt nicht, unter welchen Umständen eine Wahl für gültig zu erklären und der Abgeordnete zuzulassen sei; sie bestimmt nicht, welche Förmlichkeiten wesentlich, und welche minder wesentlich seien, welcher Akt deshalb wichtig sei und sohin die Wichtigkeit des ganzen Vorganges zur Folge habe. Sie erklärt zwar, inwiefern einzelne der abgegebenen Stimmen ungültig seien; sie scheint jedoch dem Landtage in der Final-Entscheidung freien Spielraum zu gewähren. Es läßt sich nicht annehmen, daß die Wahlordnung dem

Landtage bei dieser Entscheidung eine discretionäre Gewalt eingeräumt, und daß sie ihn ermächtigt habe, lediglich nach dem Total-Eindruck zu entscheiden, den das aufgerollte Bild des Wahlvorganges hervorbringen könnte. Bei dieser Voraussetzung würden auf die Entscheidung unzweifelhaft auch Momente der Opportunität, der Connivenz, vielleicht der Parteirücksicht Einfluß nehmen, und es würde an die Stelle des Rechtes das subjektive Ermessen treten.

Der durch das Vertrauen seiner Mitbürger gewählte Abgeordnete hat auch das Recht auf die formelle Genehmigung der Wahl, vorausgesetzt, daß die etwa hiebei verletzten Förmlichkeiten nicht hindern, den wahren Willen des Wahlkörpers zur Erscheinung zu bringen. Meines Erachtens widerstreitet es der Würde eines Volksvertreters, sein in dem Volkswillen wurzelndes Recht einem Akte der Connivenz zu verdanken, oder seines Mandates deshalb verlustig zu werden, weil die politische Behörde bei Vornahme der Wahlen sorglos gewesen, also daß er fremdes Verschulden büßen soll.

Andererseits ist aber auch der Landtag berufen und verpflichtet, die Landes-Wahlordnung zu wahren und bei der Schwierigkeit, die Grenze zu finden zwischen wesentlichen und unwesentlichen Förmlichkeiten ist für ihn das Streben geboten, möglichst von jedem Vorwurfe frei zu bleiben.

Darin liegt die Nothwendigkeit, nach gesetzlichen Grundlagen für die Entscheidung zu forschen, und nachdem die Wahlordnung darüber keine Entscheidung enthält, unter welchen Umständen eine Wahl für ungültig zu erklären sei, so muß diese Entscheidung im Wege der Rechtsanalogie gefunden werden, d. h. man muß auf die der Landes-Wahlordnung zu Grunde liegenden Principien zurückgehen, um durch Anwendung der leitenden Gedanken dieser Grundsätze den Wahlact zur Entscheidung zu bringen.

Diese Grundsätze sind folgende:

1. Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden, welche sich an der Wahl betheiligen, bilden Einen Wahlkörper. (§§. 8, 37 W.-D.)
2. Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. (§. 47 W.-D.)
3. Nur Wahlberechtigte dürfen ihre Stimmen abgeben. (§. 40 W.-D.) Die entscheidende Majorität kann sonach nur aus solchen Stimmen berechnet werden, die von Wahlberechtigten abgegeben wurden.
4. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses. (§. 44 W.-D.)
5. Die gesetzliche Vermuthung streitet für die Gültigkeit der Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist. Es streitet sohin auch für jeden einzelnen Wahlact die Vermuthung der Legalität, bis das Gegentheil erkannt wird.

Die Anwendung dieser Grundsätze führt zu dem Ariome: Derjenige Candidat, der eine der absoluten Mehrheit der actuell stimmenden Wähler mindestens gleichkommende Stimmenzahl berechtigter Wahlmänner für sich hat, ist gültig gewählt.

Im Wahlbezirke Marburg haben sich 187 Wahlmänner am Wahlgange betheiltigt, u. zw. aus dem politischen Bezirke Marburg 91, aus dem politischen Bezirke W. Feistritz 44 und aus dem politischen Bezirke St. Leonhard 52 Wahlmänner. Davon entfielen auf Herrn Dr. Woschniak 107 Stimmen, u. zw. aus den Bezirken Feistritz und St. Leonhard 87 und aus dem Bezirke Marburg 20 Stimmen von Wahlmännern, deren Stimmrecht unbeanständet blieb. Da die absolute Mehrheit aller Wählenden 94 betrug und auf Herrn Dr. Woschniak 107 berechnete Stimmen fielen, so erscheint dessen Wahl formell gerechtfertigt und dessen Zulassung keinem Anstande unterworfen.

Herr Dr. Dominikus erhielt im Ganzen 95 Stimmen, darunter aus den Bezirken Feistritz und St. Leonhard 62, aus dem Bezirke Marburg 17, zusammen 79 Stimmen von Wahlmännern, deren Berechtigung nach dem Gutachten des Landes-Ausschusses unbeanständet blieb; die übrigen 16 Stimmen erhielt Herr Dr. Dominikus von Wahlmännern des Bezirkes Marburg, deren Wahl vom Landes-Ausschusse beanständet wird.

Die Wahlen dieser 16 Wahlmänner wurden vom Landes-Ausschusse beanständet, weil in 9 Protokollen die Bescheinigung des abgeordneten Wahlkommissärs, in 12 bezirksämtlichen Anordnungen der vorzunehmenden Wahlen die Bescheinigung der Verlautbarung in der Gemeinde fehlt, weil in 4 Fällen die Wählerlisten nicht vorliegen, weil in 2 Fällen in den Wahlprotokollen Widersprüche über die mit absoluter oder mit relativer Majorität erfolgte Wahl des Wahlmannes vorkommen, und endlich, weil in einem Falle über den ganzen Wahlact nichts Anderes, als ein Bericht des Gemeindevorstandes über den Vollzug der Wahl des Wahlmannes vorlag.

Diese Gebrechen sind nach der Ansicht des Sonder-Ausschusses negativer Natur, d. h.: aus den vorgelegten Acten ist nicht ersichtlich, daß die gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet worden seien. Da aber hiemit das Gegentheil nicht erhellet, und der Beweis über die Beobachtung der gesetzlichen Normen auch noch auf andere Art zulässig sein soll, — indem die gesetzliche Vermuthung für die Legalität des Wahlaectes bis zur Erkenntniß des Gegentheiles streitet, — so erachtete der Sonderauschuß die Veranlassung von Erhebungen über die Thatumstände zweckdienlich.

Auf Grund dieser Erwägungen erlaubt sich der Sonderauschuß folgenden mit eminenter Majorität beschlossenen Antrag dem h. Hause zur Genehmigung zu unterbreiten:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

„1. Es sei die Wahl des Herrn Dr. Woschniak im „Landgemeinden-Wahlbezirke Marburg als gültig anzuerkennen und sei derselbe als gewählter Abgeordneter dieses Wahlbezirkes zuzulassen.

„2. Die Entscheidung über die Gültigkeit der „in demselben Wahlbezirke vollzogenen Wahl des „Herrn Dr. Dominikus sei vorläufig zu vertagen und „es seien über die vom Landes-Ausschusse in seinem „Berichte hervorgehobenen Mängel bei den Wahlen „derjenigen Wahlmänner aus dem politischen Bezirke „Marburg, die ihre Stimmen dem Dr. Dominikus „gaben, Erhebungen zu pflegen und werde der Landes- „Ausschuß mit der geeigneten Durchführung derselben, „so wie mit der weiteren Berichterstattung darüber „beauftragt.“

**Landeshauptmann:** Ich eröffne die Generaldebatte.

Abg. **Ritter v. Carneri (G.-G.-B.):** Die brillante Berichterstattung, die wir soeben gehört haben, hat auf meine Ueberzeugung nicht wie eine Batterie gewirkt, sondern wie ein Feuerwerk, auf das hinauf es finster wird. Und in der That, meine Herren! nur die Dunkelmänner würden gewinnen, wenn wir den Grundsätzen beistimmen, die wir soeben aussprechen gehört haben.

Der Grundsatz, der dem Landes-Ausschuß bei der Prüfung der Wahlen überhaupt vorgeschwebt hat, — daß nämlich, wenn die Zahl der nicht berechtigten Stimmen ultra dimidium geht, — ich gebrauche absichtlich diesen Ausdruck, — von einer Majorität keine Rede sein könne, ist nach meiner Ueberzeugung unumstößlich, wenn überhaupt Wahlen freie Wahlen, wirkliche Wahlen sein sollen.

Ich kann auch gar nicht glauben, daß mein hochverehrter Freund, der Herr Abgeordnete für Pettau, sich ganz klar über die Folgen sei, welche der Grundsatz, den er aufstellt, haben würde. Wir würden uns damit nichts Anderes errichten, als einen Samenkasten für officiellen Candidaten. Ein Bezirksvorsteher brauchte nur drei verlässliche Wahlmänner correct wählen zu lassen, bei den übrigen, wie es diesmal geschehen, die Wahlen so einzuleiten, daß nicht einmal die nöthige Zeit da sei, damit die Wahlen correct ausfallen, um dann durch seine drei Verlässlichen den ihm genehmen Abgeordneten einfach ernennen zu lassen.

Ich glaube, daß gerade das, was wir erlebt haben, nur zu sehr dagegen spricht. Unsere Bezirksbehörden zählen der Männer genug, aus welchen der Kakodaimon des Absolutismus noch nicht herausgeföhren ist, und gerade dieser Teufel soll ausgetrieben werden. (Heiterkeit.) Höchst wahrscheinlich werden erst unsere Kinder es dahin bringen; aber ein gewisses: „bis hieher und nichtweiter!“ können auch wir ihm setzen.

Es handelt sich hier um eines der wichtigsten Rechte des freien Mannes; eine solche Wahl hat daher entweder gültig zu sein oder ungültig. Ich begreife überhaupt gar nicht, daß man in einem so flagranten Falle in Zweifel sein könne. Halten wir nicht fest daran, daß nur die strenge, unnachsichtige Gesezlichkeit zu entscheiden habe, so dürften unsere bäuerlichen Wähler in Zukunft von diesem Rechte einen ganz kuriosen Begriff bekommen. Der ganze Wahlaact war gesezwidrig, und ich kann mir nicht vorstellen, wie da eine Trennung zulässig sei. Beide Abgeordnete sind nicht gesezlich gewählt, und den Gedanken, durch eine Ungesezlichkeit zum Hüter des Gesezes gemacht worden zu sein, kann ich mir durchaus nicht als herzerhebend vorstellen.

Ich wenigstens gestehe offen, daß ich in einem solchen Falle nur eine Wiederwahl für wünschenswerth halten würde und kann mich dem Gedanken nicht verschließen, daß die beiden Herren, welche eben davon betroffen sind, ebenso denken werden. Sind sie wirklich durch das Vertrauen des Volkes in den Landtag gesendet, sind nur durch die Bezirksbehörden Versehen vorgekommen, so werden sie beide gewiß wieder gewählt.

Verificiren wir die Marburger Wahlen, so sind in Zukunft alle Wahlen gültig und wir drücken allen absichtlichen und unabsichtlichen Verstößen und Mißgriffen, die vorgekommen sind, für alle Zukunft den Stempel der Gesezlichkeit auf.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Es wolle das hohe Haus beide Wahlen als ungültig erklären.“

(Da Niemand mehr das Wort verlangt, wird die Generaldebatte geschlossen und der Antrag des Abg. Ritter v. Carneri vom Vorsitzenden zur Unterstützung gebracht. Derselbe wird nicht genügend unterstützt und es verzichtet in Folge dessen der Berichterstatter auf das Wort. In der

#### Specialverhandlung

meldet sich Niemand zum Worte und werden die beiden Ausschuß-Anträge durch Aufstehen angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

#### Wahl

##### der Landes-Ausschuß-Mitglieder.

Herr Dr. Razlag wünscht, bevor zur Wahl geschritten wird, das Wort zu ergreifen.

Abg. Dr. Razlag (L.-B. Gilti): Ich erlaube mir dem hohen Hause eine Collectiv-Erklärung der Abgeordneten der slovenischen Landgemeinden vorzutragen. (Riest):

„Die geistigen, materiellen und nationalen Interessen hängen innig zusammen und sollen nicht nur im Landtage, sondern auch im Landes-Ausschusse ihre Vertretung finden.

„Bisher hatten die Slovenen Steiermarks, welche  $\frac{2}{3}$  der Bevölkerung des Landes ausmachen, im Lan-

des-Ausschusse in Bezug auf ihre nationalen Interessen keinen Anwalt.

„Da gegen diese Unzulässigkeit die Landes-Ordnung direkte keinen Schutz gewährt, so wenden wir uns diesfalls an den Billigkeitssinn des hohen Hauses mit der Erwartung, selbes werde dem gerechten Wunsche unserer Komittenten, wenigstens durch einen ihrer Abgeordneten im Landes-Ausschusse vertreten zu sein, entsprechen.

„Dr. Razlag, Lenček, Pipold, Raf,  
„Woschniak, Dominkusch, Prelog, Herman.“

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nun zur Wahl der Landes-Ausschuß-Mitglieder.

Bezüglich des hiebei einzuhaltenden Vorganges erlaube ich mir Folgendes mitzutheilen:

Ich werde die Namen derjenigen Herren, welche Stimmzettel abzugeben haben, nach dem gedruckten vorliegenden Verzeichnisse verlesen und ersuche die Herren nach dem Namensaufrufe die Stimmzettel in die Urne zu geben.

Was das Scrutinium anbelangt, so würde ich beantragen, daß dasselbe dem Präsidium, verstärkt durch zwei Herren Mitglieder des Landtages in der Art überlassen werde, daß ich die abgegebenen Stimmzettel vorlese, zwei Herren dieselben numeriren und controliren und zwei Herren die Gegenliste führen.

Sind die Herren mit diesem Vorgang einverstanden? (Zustimmung.) Ich ersuche also die Herren Dr. Neckermann und Dr. Schloffer sich gefälligst zu mir herauf zu bemühen und beim Scrutinium mitzuwirken.

Wir schreiten nun zur Wahl.

Nach §. 12 der Landtags-Ordnung ist ein Landes-Ausschuß-Beisitzer zu wählen:

1. durch die von der Wählerklasse des großen Grundbesizes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten.

Ich werde demzufolge zuerst die Namen der von der Wählerklasse des großen Grundbesizes gewählten Abgeordneten zum Behufe der Stimmabgabe verlesen.

(Geschicht. Sämmtliche Abgeordnete des großen Grundbesizes geben ihre Stimmzettel ab. — Nach Vorname des Scrutiniums in der oben vom Vorsitzenden angegebenen Weise):

Es sind 12 Stimmzettel abgegeben worden; die absolute Majorität beträgt 7. Es erhielten:

Herr Graf Kottulinsky . . . 9 Stimmen,

„ Dr. Ritter v. Conrad 2 „

„ Dr. v. Neupauer . . . 1 „

Josef Graf v. Kottulinsky

ist somit mit absoluter Majorität gewählt.

Abg. Graf Kottulinsky: Ich danke Ihnen, meine Herren! daß Sie mich wiederholt mit Ihrem Vertrauen beehrt haben, ich danke Ihnen, daß Sie mir Gelegenheit geboten haben, eine nunmehr dreißigjährige, mir lieb gewordene und vielleicht nicht ganz

erfolglose Thätigkeit fortsetzen und meine Dienste dem Lande widmen zu können. Dem hohen Hause gelobe ich, dieses mir anvertraute Amt mit allem Eifer und allen Kräften zu verwalten. (Bravo!)

**Landeshauptmann:** Die nächste Wahl ist vorzunehmen:

2. durch die von der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbestammern (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten.

(Ueber Namensaufruf geben sämtliche Abgeordnete der genannten Wählerklasse ihre Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums auf obige Weise:)

Es wurden 25 Stimmzettel abgegeben; hievon erhielt

Herr Dr. v. Stremayr . . . 24 Stimmen,

„ Dr. Jos. v. Kaiserfeld . . . 1 „

Dr. Karl v. Stremayr

ist somit mit 24 von 25 Stimmen gewählt. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich danke für das mir wiederholt geschenkte Vertrauen und werde so wie bisher bemüht sein, es nach Kräften zu rechtfertigen.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nun zur Wahl eines Landesauschuß-Mitgliedes

3. durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten.

(Ueber Namensaufruf geben sämtliche Abgeordnete dieser Wählerklasse ihre Stimmzettel ab, worauf das Scrutinium auf obige Weise vorgenommen wird. Im Verlaufe desselben bei Verlesung des 12. auf Dr. Moriz v. Kaiserfeld lautenden Stimmzettels: Lebhaftes Beifallskrufe. Nach Beendigung des Scrutiniums):

Es wurden 23 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität ist 12. Es erhielten:

Herr Dr. Moriz von Kaiserfeld . . . 13 Stimmen.

„ Herman . . . . . 9 „

„ Pairhuber . . . . . 1 „

Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld

ist somit in den Landesauschuß gewählt. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld (L.-B. Weiz): Ich danke Ihnen für das mir erwiesene Vertrauen und für die mir eben kundgegebene Sympathie. Seien Sie versichert, daß ich an Eifer, Ihnen und unserem schönen, dem ganzen Heimatlande zu dienen, es nicht werde fehlen lassen. (Lebhafter Beifall.)

**Landeshauptmann:** Nun sind nach der Landesordnung noch drei Landesauschuß-Beisitzer

4 durch die ganze Landtags-Versammlung aus ihrer Mitte zu wählen. Jede dieser Wahlen geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden und hat einzeln stattzufinden.

a.

Ich werde demgemäß zuerst für einen von dem ganzen Landtage zu wählenden Landesauschuß-Beisitzer die Stimmzettel einsammeln lassen.

(Ueber Namensaufruf geben sämtliche Landtags-Mitglieder mit Ausnahme des abwesenden Fürstbischöfes von Seckau die Stimmzettel ab, worauf das Scrutinium auf obige Weise vorgenommen wird. Im Verlaufe desselben bei Verlesung des 32. auf Dr. v. Wasserfall lautenden Stimmzettels: Beifall. Nach Beendigung des Scrutiniums):

Es wurden 62 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität ist daher 32. Nach den Stimmlisten habe ich nur 61 Stimmen verlesen; es wird jedoch hiedurch das Wahlergebniß nicht geändert, da nach dem Scrutinium Herr

Dr. Anton Edler v. Wasserfall

48 Stimmen, also weitaus mehr als die absolute Majorität erhalten hat und somit als gewählt erscheint. (Beifall.)

Außerdem erhielten Stimmen:

Herr Dr. Nischmayr . . . . . 9 Stimmen,

„ Pairhuber . . . . . 2 „

„ Dr. Jos. v. Kaiserfeld . . . . . 1 „

„ Pipold . . . . . 1 „

Abg. Dr. v. Wasserfall (Graz): Meine Herren! Ich danke Ihnen für das Vertrauen, welches Sie in mich gesetzt haben, und verspreche, meine ganze Thätigkeit dem Dienste des Landes zu widmen. (Bravo!)

b.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nun zur Wahl des zweiten Landes-Auschuß-Beisitzers aus dem ganzen Hause.

(Ueber Namens Aufruf geben sämtliche Landtags-Mitglieder, mit Ausnahme des abwesenden Fürstbischöfes von Seckau, die Stimmzettel ab, worauf das Scrutinium in der oben angegebenen Weise vorgenommen wird. Im Verlaufe desselben bei Verlesung des 32. auf Pairhuber lautenden Stimmzettels: Lebhaftes Beifallskrufe. Nach Beendigung des Scrutiniums):

Es wurden 62 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt daher 32. Es erhielten:

Herr Pairhuber . . . . . 52 Stimmen,

„ Dr. Nischmayr . . . . . 7 „

„ Dr. Fleckh . . . . . 1 „

„ Schlegel . . . . . 1 „

„ Dr. Razlag . . . . . 1 „

Es ist somit Herr

Johann Pairhuber

mit überwiegender Majorität gewählt. (Beifall.)

Abg. Pairhuber (L.-B. Radkersburg): Meine Herren! Nehmen Sie meinen aufrichtigsten und wärmsten Dank und die Versicherung entgegen, daß ich bemüht sein werde, das Vertrauen zu rechtfertigen. (Beifall.)

**Landeshauptmann:** Es ist nun der dritte Landes-Ausschuß-Beisitzer aus der Mitte des ganzen Hauses zu wählen.

(Ueber Namens-Aufruf geben sämtliche Landtags-Mitglieder, mit Ausnahme des abwesenden Fürstbischöfes von Seckau, die Stimmzettel ab, worauf das Scrutinium in der oben angegebenen Weise vorgenommen wird. Im Verlaufe desselben bei Verlesung des 32. auf Dr. Fleck lautenden Stimmzettels: Lebhaftes Beifallsrufe. Nach Beendigung des Scrutiniums):

Es wurden 62 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität ist daher 32. Es erhielten:

Herr Dr. Fleck . . . . .	50 Stimmen,
„ Dr. Nischmahr . . . . .	9 „
„ Schlegel . . . . .	1 „
„ Tappeiner . . . . .	1 „
„ Dr. Altmann . . . . .	1 „

Es ist somit Herr

**Dr. Johann Fleck**

mit überwiegender Majorität gewählt. (Beifall.)

**Abg. Dr. Fleck (Zudenburg):** Ich danke Ihnen meine Herren! für das Vertrauen, das Sie mir geschenkt, das Sie mir in so schmeichelhafter Weise entgegengebracht haben. Ich muß voraussetzen, daß diejenigen meiner Kollegen, die seit 6 Jahren mich kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, in mir einen Mann des Rechtes gefunden haben, der eifersüchtig ist auf das Recht Desjenigen, den er vertritt, auf das Recht des Landes, des ganzen Landes, nicht blos des einen Theiles, nicht blos des Oberlandes, sondern auch des Unterlandes (Bravo! und Rufe: Sehr gut!), der eifersüchtig ist darauf, daß dem Lande nicht mehr Lasten aufgebürdet werden, als ihm gebühren, von keiner Seite, weder von den oberen Sphären des staatlichen Organismus, noch von den unteren Sphären. Diejenigen meiner Kollegen, die mich noch nicht kennen gelernt haben, werden, hoffe ich, nach sechs Jahren die Erfahrung gemacht haben, daß ich meiner Ansicht treu geblieben bin. (Beifall.)

**Landeshauptmann:** Wir gehen nun über zur

### Wahl

**der Ersatzmänner für die Landesauschuß-Mitglieder.**

Nach der Landes-Ordnung ist für jeden Landesauschuß-Beisitzer ein Ersatzmann zu wählen, und zwar in derselben Art und Weise, wie die Landesauschuß-Mitglieder selbst, also ebenfalls einzeln. Demzufolge wird

1. durch die von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes gewählten Abgeordneten ein Stellvertreter für den durch diese Gruppe gewählten Landesauschuß-Beisitzer zu wählen sein.

(Ueber Namens-Aufruf geben sämtliche Abgeordnete der genannten Wählerklasse ihre Stimmzettel ab, worauf

das Scrutinium in der oben angegebenen Weise vorgenommen wird.)

Es wurden 12 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität ist daher 7. Es erhielten:

Herr Dr. Ritter v. Conrad . . . . .	6 Stimmen,
„ Dr. v. Neupauer . . . . .	5 „
„ Dr. Hieber . . . . .	1 „

Da somit keiner der Herren die absolute Majorität erhielt, ist die Wahl noch einmal vorzunehmen.

(Die Wahl und das Scrutinium werden auf die gleiche Art noch einmal vorgenommen.)

Es wurden 12 Stimmen abgegeben; die absolute Majorität ist 7. Es erhielten:

Herr Dr. Ritter von Conrad . . . . .	8 Stimmen,
„ Dr. v. Neupauer . . . . .	4 „

Es ist somit Herr

**Dr. Gustav Ritter v. Conrad**

mit absoluter Majorität zum Stellvertreter des Landes-Ausschußmitgliedes des großen Grundbesitzes gewählt.

Es ist nun

2. durch die von der Wählerklasse der Städte und Märkte, dann der Handelskammern gewählten Abgeordneten

ein Stellvertreter für das durch diese Gruppe gewählte Landesauschuß-Mitglied zu wählen.

(Ueber Namensaufruf geben sämtliche Abgeordnete dieser Wählerklasse die Stimmzettel ab, worauf das Scrutinium in derselben Weise, wie früher vorgenommen wird.)

Es wurden 25 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 13. Es erhielten:

Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld . . . . .	21 Stimmen,
„ Schlegel . . . . .	2 „
„ Dr. Altmann . . . . .	1 „
„ Dr. Baltl . . . . .	1 „

**Dr. Josef v. Kaiserfeld**

ist somit zum Landesauschuß-Ersatzmann von der Gruppe der Städte und Märkte, dann der Handelskammern gewählt.

Wir kommen nun zur Wahl eines Ersatzmannes

3. durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden gewählten Abgeordneten.

(Ueber Namensaufruf geben sämtliche Abgeordnete der genannten Wählerklasse ihre Stimmzettel ab, wobei Abg. Dr. Razlag den Stimmzettel des Abg. Woschniak mit dem Bemerkten übergibt, daß Dr. Woschniak mit Zurücklassung seines Stimmzettels sich für einen Augenblick aus dem Hause entfernt habe. Nach Vornahme des Scrutiniums in der oben angegebenen Weise):

Es wurden 23 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 12. Es erhielten:

Herr Dr. Altmann . . . . .	12 Stimmen,
„ Dr. Nischmahr . . . . .	8 „
„ Dr. Moriz Schreiner . . . . .	1 „
„ v. Fehrer . . . . .	1 „
„ Dr. Schloffer . . . . .	1 „

Dr. Alois Altmann  
ist somit mit absoluter Majorität gewählt.

Wir gelangen nun zur Wahl von drei Ersatzmännern  
4. durch die ganze Landtags-Versammlung.

Da sich mehrere Herren noch über die Wahl besprechen wollen, unterbreche ich die Sitzung.

(Nach Wiederaufnahme derselben):

a.

Ich bitte die Stimmzettel für die Wahl des Ersatzmannes für den ersten durch das ganze Haus gewählten Landesauschußbeisitzer abzugeben. Ein Namensaufruf ist, glaube ich, hiebei nicht nothwendig, da die Wahl eben durch das ganze Haus stattzufinden hat und somit eine Confundirung der Gruppen nicht eintreten kann.

(Nach Abgabe der Stimmzettel wird das Skrutinium auf obige Weise vorgenommen.)

Es wurden 59 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität ist 30. Es erhielten:

Herr v. Fehrer . . . . .	45 Stimmen,
„ Verbitsch . . . . .	6 „
„ Koch . . . . .	4 „
„ Dr. v. Neupauer . . . . .	1 „
„ Tappeiner . . . . .	1 „
„ Schlegel . . . . .	1 „
„ Lipold . . . . .	1 „

Es ist somit

Alois Edler v. Fehrer

zum Stellvertreter des Landesauschuß-Beisitzers Dr. v. Wasserfall gewählt.

b.

Ich werde nun die Stimmzettel für die Wahl des Ersatzmannes für den zweiten durch den ganzen Landtag gewählten Landesauschuß-Beisitzer einsammeln lassen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel wird das Skrutinium in der oben angegebenen Weise vorgenommen.)

Es wurden 61 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität ist daher 31. Es erhielten:

Herr Dr. Baltl . . . . .	58 Stimmen,
„ Dr. Moriz Schreiner . . . . .	2 „
„ v. Kriehuber . . . . .	1 „

Dr. Josef Baltl

ist somit mit überwiegender Majorität zum Stellvertreter des Landesauschuß-Beisitzers Fairhuber gewählt.

c.

Ich bitte nun die Stimmzettel für die letzte Wahl eines Ersatzmannes für den dritten durch den ganzen Landtag gewählten Landesauschuß-Beisitzer abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel wird das Skrutinium auf die oben angegebene Weise vorgenommen.)

Es wurden 62 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt 32. Es erhielten:

Herr Dr. Moriz v. Schreiner . . . . .	53 Stimmen,
„ Dr. Nischmahr . . . . .	9 „

Dr. Moriz Schreiner

ist somit mit überwiegender Majorität gewählt.

Hiermit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung findet Morgen 10 Uhr Vormittag statt. (Bravo!) Tagesordnung: Die Wahlen in den Reichsrath. Es müssen diese morgen vorgenommen werden, weil mehrere der Herren am Montag verhindert sind, in der Sitzung zu erscheinen. Alle übrigen Gegenstände werden in der Montagssitzung zur Verhandlung kommen.

Wünscht Jemand etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich zum Worte.)

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr Nachmittag.)